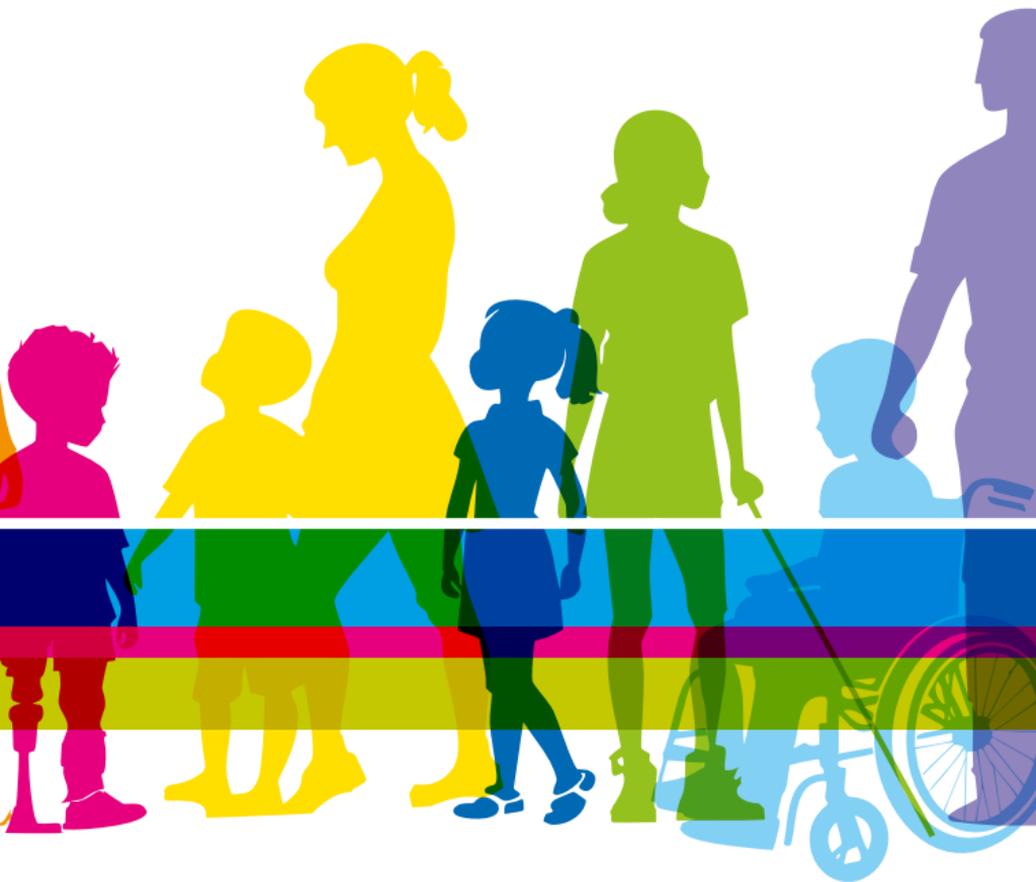


# Verfahrenslotse



**Beratung und Begleitung für junge  
Menschen mit (drohender) Behinderung**



## Hilfe für junge Menschen mit Behinderung: Verfahrens-Lotse

### Was ist ein Verfahrens-Lotse?

Verfahrens-Lotsen arbeiten im Jugendamt.  
Sie beraten und begleiten Jugendliche:

- mit einer Behinderung
- mit einer drohenden Behinderung

Menschen mit Behinderung können Leistungen  
vom Staat bekommen. Zum Beispiel:

- Geld
- Hilfe bei der Arbeits-Stelle
- eine Umschulung

Das Fachwort ist **Leistungen der  
Eingliederungshilfe.**

Die Leistungen müssen beantragt werden.  
Verfahrens-Lotsen helfen jungen Menschen  
beim Antrag.

Verfahrens-Lotsen gibt es seit dem 1. Januar  
2024.

Das steht auch im Gesetz:

Paragraf 10b Sozial-Gesetz-Buch Achtes Buch



## Was macht ein Verfahrens-Lotse?

- Beratung zu Leistungen der Eingliederungshilfe  
Die Beratung ist **vertraulich**. **Keiner** erfährt von dem Gespräch.
- Hilfe beim Antrag
- Der Verfahrens-Lotse begleitet Sie die ganze Zeit.  
Vom Antrag bis Sie die Leistung bekommen.  
Die Begleitung ist **unabhängig**. Das heißt: Der Verfahrens-Lotse arbeitet **nicht** im Interesse von anderen.

## Wen berät der Verfahrens-Lotse?

- Menschen mit Behinderung bis 27 Jahre
- Menschen mit drohender Behinderung bis 27 Jahre
- Eltern von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung
- Personen, die sich um andere kümmern.  
Das Fachwort ist:  
**Personensorge- und Erziehungs-Berechtigte**
- Gesetzliche Betreuer



## Was ist ein Verfahrenslotse?

Durch eine Gesetzesänderung im Bereich der Jugendhilfe wurde zum 01.01.2024 die Aufgabe der sog. Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen geschaffen. Sie arbeiten im Jugendamt. Ihre Aufgabe ist es, junge Menschen, die wegen einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen möchten, hierbei zu beraten, zu begleiten und zu unterstützen. Die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der Verfahrenslotsen ergibt sich aus § 10b SGB VIII.

## So kann ein Verfahrenslotse unterstützen:

- vertrauliche Beratung zu möglichen Leistungen der Eingliederungshilfe
- Unterstützung bei der Beantragung von Eingliederungshilfeleistungen beim zuständigen Leistungsträger
- unabhängige Begleitung während des gesamten Antragsverfahrens bis zur Beendigung der Leistungsgewährung

## Wer kann sich beraten lassen?

- alle Kinder und jungen Menschen mit einer (drohenden) Behinderung bis zum 27. Lebensjahr
- Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung
- Personensorge- und Erziehungsberechtigte
- gesetzliche Betreuerinnen und gesetzliche Betreuer

Die Beratung ist kostenlos und erfolgt nach Terminvereinbarung. Sie kann persönlich, telefonisch oder als Videosprechstunde stattfinden.



**Kontakt für Termine und Infos**  
Kreisverwaltung Ahrweiler  
Wilhelmstraße 24-30  
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Telefon: 026 41 – 975 41 31  
E-Mail: [verfahrenslotse@kreis-ahrweiler.de](mailto:verfahrenslotse@kreis-ahrweiler.de)  
Internet: [www.kreis-ahrweiler.de](http://www.kreis-ahrweiler.de)